

Schreiben des Liechtensteinischen Oberamtes an die Gemeinde Schaan betreffend die Aufforderung, für den geplanten Strassenbau einen geeigneten Vorarbeiter vorzuschlagen sowie nach Verlangen des Wegmeisters dazu genügend Arbeiter und Fuhrwerke zu stellen und die notwendigen Vorkehrungen bezüglich der benötigten Werkzeuge und Baumaterialien zu treffen.

Or. (A), GA S U134 – Pap. 1 Doppelblatt 44,4 (22,2) / 35,1 cm – Siegel (Papier) auf fol. 2r aufgedrückt – fol. 2v unbeschrieben.

[fol. 1r] l¹ Von hochfürst(lich) **Liechtenstein(ischem)** oberamts l² und strassenbaues commissions wegen würdet denen l³ gemeinds vorstehern und geschwornen zu **Schaan** l⁴ in kraft dieses decrets¹ und das uns von seiner l⁵ hochfürst(lichen) durchlaucht unseres allerseits gnä- l⁶ digsten fürsten und herrn herrn gemachten auf- l⁷ trags nachdrucksamst angefüget, daß sie zu dem l⁸ bevorstehenden strassenbau aus ihrer gemeind l⁹ einen geschulten und tauglichen mann zu einem l¹⁰ pallier² vorschlagen sollen, deme sie von gemeinds l¹¹ wegen, so oft er nämlich bey dem strassenbau l¹² erscheinen muß, täglichen 12 kreuzer zu bezahlen und l¹³ zu vergüthen haben. Andertens haben sie, gemeinds l¹⁴ vorstehern und geschworne, die sache dahin einzu- l¹⁵ laiten, daß sie allezeit so viele hand-arbeiter l¹⁶ und fuhren auf den platz und um die bestimmte zeit l¹⁷ stellen sollen, als von dem wegmeister anver- l¹⁸ langt werden. Drittens sollen sie die verrichtung l¹⁹ der fuhren vermöge aller höchsten befehl des durch- l²⁰ lauchtigsten landesfürsten und herrn herrn etc. l²¹ nach dem steuer anschlag³ richten und einlaiten. l²² Und wenn viertens, eine fuhr oder hand-arbeiter l²³ entweder zu spät oder gar nicht erscheint, so sollen l²⁴ die geschworne von einer ausgebliebenen oder wegen l²⁵ später erscheinung zuruckgeschickten fuhr des l²⁶ tags 1 gulden 12 kreuzer, von einem handarbeiter aber 20 kreuzer l²⁷ einziehen und anstatt dessen aus diesem gelde l²⁸ andere fuhren und handarbeiter bestellen.

[fol. 1v] l¹ Inzwischen aber und bis zu würclichem anfang des l² strassenbaues haben sie, gemeinds vorstehere l³ und geschworne, folgende veranstaltungen zu l⁴ treffen und fürzukehren.

l⁵ 1^{mo} (primo): Daß jede mähne⁴ mit sand-truchen sich verseche.

l⁶ 2^{do} (secundo): Daß sie wenigstens von gemeinds wegen mit l⁷ 36 stuck bickel versehen seyen.

l⁸ 3^{tio} (tertio): Daß sie abermalen von gemeinds wegen l⁹ wenigstens 18 schub oder stoßkärren auf l¹⁰ den platz stellen.

l¹¹ 4^{to} (quarto): Daß sie längstens bis Michaeli⁵ 400 fuder orth l¹² oder besetze-stein also und dergestalten an l¹³ häufen zusammen richten, daß man solche also l¹⁴ gleich herbezuführen oder herzunehmen l¹⁵ weißt, wenn aber sie solche lieber alsogleich l¹⁶ an

die strasse sollten führen wollen, welches ¹⁷ doch nicht nothwendig, so sollen sie diese steine ¹⁸ weder auf noch an die strasse, sondern neben ¹⁹ dieselbe abladen.

²⁰ 5^{to} (quinto): Verstehet es sich von sich selbst, daß ein jeder ²¹ hand-arbeiter, dem auf die strasse wird ²² gebothen werden, entweder mit einer haue ²³ oder schaufeln versehen seyn müsse, ²⁴ wie nämlichen solches von dem weegmeister ²⁵ allezeit angeordnet und denen geschwornen ²⁶ zur stellung aufgetragen werden wird.

[fol. 2r] ¹ Dahero dann werden die gemeinds vorstehere ² und geschworne bey strengster ver- ³ antwortung die ihnen oben angefügte ⁴ veranstaltungen vorzunehmen und ⁵ vorzukehren wissen, damit ja in dem ⁶ vorzuhabenden strassenbau nicht die ⁷ mindeste hinderniß oder verzöge- ⁸ rung im weege stehe. Decretum⁶. ⁹ **Liechtenstein**, den 31^{ten} aug(ustii) 1780.

¹⁰ Per hochfürst(lich) **Liechtenseinische** ¹¹ oberamts kantzley und ¹² strassenbaus commissions wegen.

¹ Dekret: Beschluss, Entscheidung, Verordnung. – ² Polier: Vorarbeiter (insbes. der Maurer und Zimmerleute). – ³ Anschlag: (Vor-) Anschlag, Schätzung, insbes. gewisser Preise. – ⁴ mäni: Gespann, Fuhrwerk mit Zugtieren, meist je zwei Stück Hornvieh, auch Pferde, vgl. Id. Bd. 4, Sp. 298f. – ⁵ Michaelis: 29. September. – ⁶ decretum (v. lat. decernere): beschliessen, entscheiden.